

ZBB 2006, 217

BGB §§ 133, 157, 362 Abs. 1; HGB § 257 Abs. 4

Zur Frage, ob bei einer Namensschuldverschreibung für den Schuldner im Rahmen des Erfüllungseinwands nach Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen Beweiserleichterungen in Betracht kommen sowie zur Auslegung der Verjährungsklausel einer solchen Schuldverschreibung

OLG Bamberg, Urt. v. 08.03.2006 – 3 U 213/05 (rechtskräftig), WM 2006, 907

Leitsätze:

1. Zur Frage, ob bei einer Namensschuldverschreibung für den Schuldner im Rahmen des Erfüllungseinwands nach Ablauf der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen Beweiserleichterungen in Betracht kommen.
2. Die im Formulartext einer solchen Schuldverschreibung enthaltene Klausel „Der Anspruch aus dieser Urkunde verjährt, wenn sie nicht binnen zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit zur Einlösung vorgelegt wird.“ ist dahin gehend auszulegen, dass Verjährung eintritt, wenn die Auszahlung nicht

ZBB 2006, 218

binnen zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit unter Vorlage der Urkunde gefordert wird.